

SATZUNG „FÖRDERVEREIN DER REGENBOGENSCHULE MÜNSTER E. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule Münster e. V.“ und hat seinen Sitz in Münster. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. 2148 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von „Erziehung, Volks- und Berufsbildung“, „Unterstützung hilfsbedürftiger Personen“, „Kunst und Kultur“, „Jugendhilfe“ und „Wohlfahrtswesen“. Hauptanliegen des Vereins ist es, die Arbeit der Regenbogenschule in Münster durch materielle und finanzielle Unterstützung der schulischen Zwecke (Erziehung und Unterricht, Pflege und Therapie) zu fördern. Er kann darüber hinaus auch einzelne Schülerinnen und Schüler der Regenbogenschule fördern, soweit dies ebenfalls der Erreichung schulischer Ziele dient.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Lehr, Lern- und Therapiematerial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- b) Unterstützung der Schule bei besonderen Veranstaltungen und Projektwochen (Theaterraufführungen, Schulfeste, musische und sportliche Angebote)
- c) Unterstützung von Klassen- und Projektfahrten
- d) Gestaltung der schulischen Freizeitbereiche (z. B. Bücherei, Vorlese-, Spielpause)
- e) Unterstützung und Angebote von Betreuungsmaßnahmen auch außerhalb der regulären Unterrichtszeit (z. B. Sommerferienfreizeit Regenbogenland)
- f) Unterstützung bei der Anschaffung technischer Hilfsmittel (insbesondere im Bereich der „Unterstützten Kommunikation“) und assistiver Technologien
- g) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- h) Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können (Hier kommen auch Hilfen im Sinne des § 53 der Abgabeordnung in Betracht)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erstattung von Arbeitsaufwendungen

Alle Arbeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich. Die dabei entstandenen Kosten können vom Verein erstattet werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein ist berechtigt, Spenden von privater und öffentlicher Hand entgegen zu nehmen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und der Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im März eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form stattfinden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse (postalisch, Email etc.) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Textform mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und maximal drei Beisitzer/innen u. a. für Öffentlichkeitsarbeit. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, von denen eine die des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden sein muss. Es gilt grundsätzlich das „Vier-Augen-Prinzip“.

Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand weiterhin der/die Schulleiter/in der Regenbogenschule Münster an. Der/die Schulleiter/in kann sich durch ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Kollegiums vertreten lassen.

Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des/der Schriftführers/in mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vorher. Auf das schriftlich begründete Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird und anerkannt ist, wenn innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch in Textform erfolgt.

Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Über das Rederecht nicht dem Vorstand angehörender Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand kann zu den Sitzungen auch nicht dem Verein angehörende Personen einladen. Über Umfang und Form ihrer Teilnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte werden einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu jährlich für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke für die Regenbogenschule Münster zu verwenden hat.

Münster, den 1. März 2023

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 01. März 2023.